



Brüssel, den 5. Oktober 2018
(OR. en)

12551/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0312(NLE)**

**RECH 396
COMPET 626
ATO 64**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Dezember 2017 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020¹ übermittelt.

¹ Dok. 15387/17 + ADD 1.

2. Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) beträgt die Laufzeit von Forschungs- und Ausbildungsprogrammen im Nuklearbereich höchstens fünf Jahre². Da die Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020³ ein integraler Bestandteil von Horizont 2020 ist, wird sie Ende 2018 auslaufen, während die anderen Teile von Horizont 2020, die auf den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruhen, bis Ende 2020 in Kraft bleiben werden. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Fortführung des Programms in den Jahren 2019-2020 sichergestellt werden.
3. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 28./29. Mai 2018 eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag festgelegt.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 11. September 2018 abgegeben.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 6. Juli 2018 abgegeben.
6. Die im Hinblick auf die Ratstagung abgegebenen Erklärungen sind im Addendum zu diesem Vermerk enthalten.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12431/18) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

² Artikel 7 EAGV.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948.